



## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg

Neufassung vom 04.12.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 7 des Gesetzes über das Friedhofs- Leichen- und Bestattungswesen sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.12.2017 mit Beschluss Nr. 470/2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg (nachfolgend Stadt genannt) gelegenen kommunalen Friedhöfe sowie die Feierhalle Crandorf, die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen:

Dazu gehören:

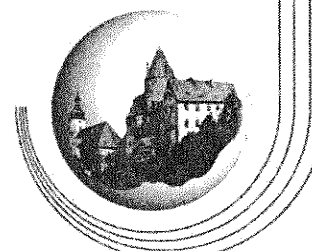
- a) Zentralfriedhof einschließlich Feierhalle
- b) Friedhof Bermsgrün
- c) Friedhof Wildenau ohne Feierhalle
- d) Feierhalle Crandorf

### § 2 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Sachen und Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.
- (3) Auf die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet, soweit die Gebühren nicht bereits in dieser Satzung festgesetzt werden, die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. derjenige, der Antrag auf Benutzung der in § 1 benannten kommunalen Einrichtungen und Leistungen stellt oder diese veranlasst,
  2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
  3. wer zur Kostentragung gesetzlich nach § 10 SächsBestG verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner



#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht Benutzungsgebühren zu entrichten, entsteht mit der Veranlassung (Antragstellung) der Benutzung, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehenden Sachen und Leistungen.
- (2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen durch die Stadt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsdauer.
- (4) Im Falle der Verlängerung einer Nutzungsdauer, entsteht die hierfür anfallende Gebühr (Nachlösegebühr) mit der Verleihung der Verlängerung. Die Nachlösegebühr wird als einmalige Gebühr für die Dauer der weiteren Nutzung, welche sich an die vorangegangene Nutzungsdauer bis zum Ablauf der Nutzungszeit anschließt, erhoben. Die Berechnung der Nachlösegebühr erfolgt anteilig auf den Tag genau.
- (5) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

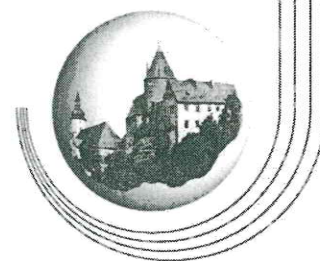
#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 16.07.2008, zuletzt geändert am 12.12.2012, außer Kraft.

Schwarzenberg, 04.12.2017

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Gebührenverzeichnis



Anlage 1 (zu § 2 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg)

**Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg**

(Gebührenverzeichnis)

**A) Grabnutzungsgebühren**

**Reihengrabstätten (nicht verlängerbar) für  
(ohne Grabpflege)**

1) Sarggrab	20 Jahre	946,00 €
2) Urnengrab	20 Jahre	614,00 €

**Reihengrabstätten (nicht verlängerbar) für  
(einschließlich Grabpflege)**

3) Sarggrab - Stille Wiese	20 Jahre	1.873,00 €
4) Urnengrab - Stille Wiese	20 Jahre	743,00 €
5) Wiese für Schmetterlingskinder	10 Jahre	40,00 €

**Wahlgrabstätten (verlängerbar) für  
(ohne Grabpflege)**

6) Sargwahlgrab als Einzelgrab	20 Jahre	1.422,00 €
7) Sargwahlgrab als Doppelgrab	20 Jahre	2.441,00 €
8) Urnenwahlgrab als Einzelgrab	20 Jahre	742,00 €
9) Urnenwahlgrab als Doppelgrab	20 Jahre	929,00 €
10) Kindergrab bis zum voll. 2. Lj	10 Jahre	278,00 €

**Urnengemeinschaftsanlagen (nicht verlängerbar)  
(einschließlich Grabpflege)**

11) Urnengemeinschaftsgrab anonym	20 Jahre	637,00 €
12) Urnengemeinschaftsgrab mit Namen	20 Jahre	688,00 €
13) Urnengemeinschaftsgrab am Gemeinschaftsbaum	20 Jahre	665,00 €

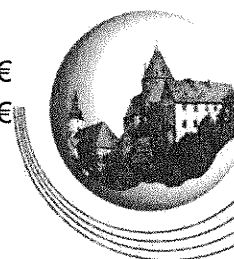
**Urnengemeinschaftsanlage im Kolumbarium  
(verlängerbar)  
(ohne Grabpflege)**

14) Stellplatz je Urne	20 Jahre	1.068,00 €
------------------------	----------	------------

**B) Nachlösegebühren für Wahlgräber**

Die Grabnutzungsdauer der Grabarten der Ziffern 6 - 10 und 14 können verlängert werden. Die Gebühr beträgt pro Jahr der Nachnutzung :

15) Sargwahlgrab als Einzelgrab	pro Jahr	71,10 €
16) Sargwahlgrab als Doppelgrab	pro Jahr	122,05 €



17) Urnenwahlgrab als Einzelgrab	pro Jahr	37,10 €
18) Urnenwahlgrab als Doppelgrab	pro Jahr	46,45 €
19) Kindergrab bis zum voll. 2. Lj	pro Jahr	27,80 €
20) Stellplatz je Urne	pro Jahr	53,40 €

Die Nachlösegebühr wird ermittelt, in dem die Jahresgebühr anteilig auf den Tag genau vom Tag des Ablaufes der Nutzung der 1. Nutzungszeit bis zum Ende der nachgelösten Nutzungszeit berechnet wird.

### C) Gebühren für Grabherstellung

#### I. Sargbestattungen

21) Sargbestattung Erwachsene	pro Bestattung	407,00 €
22) Sargbestattung Kind bis 2 Jahre	pro Bestattung	202,00 €
23) 20% Zuschlag auf Position 21 für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen	pro Bestattung	488,40 €

#### II. Urnenbeisetzungen

24) je Urne in einer Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte / Urnengemeinschaftsanlage / Urnengemeinschaftsanlage am Gemeinschaftsbaum	pro Beisetzung	111,00 €
25) je Urne in einem Kolumbarium	pro Beisetzung	44,00 €

### D) Gebühren für Nebenleistungen

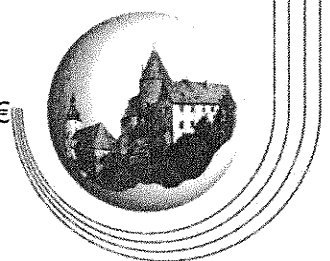
#### I. Nutzung der Feierhallen

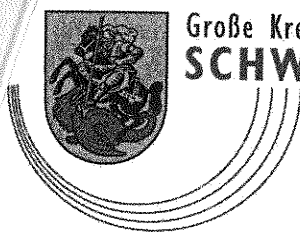
Für die Nutzung einer kommunalen Feierhalle und des Abschiedsraumes wird eine Gebühr für die Vorhaltung / Unterhaltung einschließlich der Nutzung der Musikanlage / Orgel sowie Dekoration und Betreuung der Feier berechnet.

26) Abschiednahme (Stille Beisetzung) an Sarg / Urne im Abschiedsraum bis zu ½ Stunde	je Nutzung	140,00 €
27) Trauerfeier in Abschiedsraum oder Feierhalle, bis zu 1 Stunde	je Nutzung	234,00 €
28) Trauerfeier in Abschiedsraum und Feierhalle, bis zu 1 1/2 Stunde	je Nutzung	269,00 €
29) Trägerleistungen	je Träger	34,65 €
30) Wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für die Positionen 26-28 nicht ausreicht, wird auf die Position ein Zuschlag von 50 % erhoben.		

#### II. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

31) Ausgrabung von Ascheurnen	je Nutzung	141,00 €
-------------------------------	------------	----------





32) Ausgrabung und Umbettung von Ascheurnen je Nutzung 237,00 €

**Sondergebühren:**

33) Für Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag von 30% zur jeweils anfallenden Gebühr der Positionen 21 - 32 erhoben.

**E) Verwaltungsgebühren**

34) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	je Fall	33,00 €
35) Genehmigung für gewerblich Tätige	je Fall	25,00 €
36) Ausstellung / Verlängerung einer Nutzungsurkunde, Grabnummernkarte	je Fall	33,00 €
37) Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung	je Fall	22,00 €

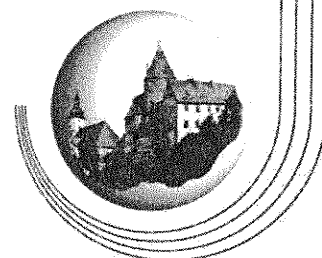
**F) sonstige Leistungen**

Leistungen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet

38) Einsatz je Mitarbeiter	pro angefangene Stunde	43,61 €
----------------------------	------------------------	---------

Schwarzenberg, den 04.12.2017

Hiemer  
Oberbürgermeisterin





### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) Die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, 04.12.2017

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

